GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/2024-15

Niederschrift
(Beschlussprotokoll)

über die 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden

am Donnerstag, 11. Juli 2024,19:30 Uhr,

Gemeindeamt Ruden, Sitzungssaal

Anwesend:

Bürgermeister:	Rudolf Skorjanz, als Vorsitzender
Gemeindevorstandsmitglieder:	Ing. Dietmar Karlbauer, Mag. Martina Stern, Mag. Reinhard Kreuz
Gemeinderatsmitglieder:	Peter Hirm, Arno Grilc, Alfred Sadnik, Ing. Alois Fritzl, Karl-Heinz Korak, Ing. Harald Gadner, Mag. Arnold Sadjak, Ing. Manuel Kutschek, Josef Messner
Entschuldigt:	Manuel Roscher MSc, BSc (arbeitsverhindert) David Krall (arbeitsverhindert)
Ersatzmitglieder:	Thomas Fritzl, Christopher Grilz

Schriftführerin:	Amtsleiterin Mag. Alexandra Lipovsek
Finanzverwalter	Patrick Oswaldi bis TOP 21

Beginn:	19:30 Uhr
Ende:	21:20 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nach den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 43/2024 mit nachstehender Tagesordnung einberufen:

Tagesordnung

TOP 1
Niederschrift über die 14. Sitzung des Gemeinderates vom 25. April 2024

TOP 2
Bestellung von Protokollprüfern für die Niederschrift der 15. Sitzung des Gemeinderates am 11. Juli 2024

TOP 3
Nachwahlen für den Obmann des Kontrollausschusses

TOP 4
Kontrollausschusssitzung vom 10.6.2024

TOP 5
1.Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024

TOP 6
Änderung der Gebühren und Tarife der Gemeinde Ruden
a) Wirtschaftshof
b) Veranstaltungssaal Bildungszentrum

TOP 7
Änderung der Wassergebührenverordnung

TOP 8
Änderung der Abwassergebührenverordnung

TOP 9
Instandhaltungsbeitrag Interessentengewässer 2025-2026

TOP 10
Interkommunale Zusammenarbeit ASZ Ruden Grundsatzbeschluss

TOP 11
Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Wirtschaft (Jagd, Land- und Forstwirtschaft, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung die Anträge

TOP 12
4a/2024 Änderung des Flächenwidmungsplanes

a) Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. .29, 150/1, 150/2 KG 76330 Ruden, im Ausmaß von ca. 1467m², von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland – Dorfgebiet.
b) Erlassung einer Verordnung

TOP 13
4b/2024 Änderung des Flächenwidmungsplanes

a) Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 151/2 KG 76330 Ruden, im Ausmaß von ca. 85m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet.
b) Erlassung einer Verordnung

TOP 14
5/2023 Änderung des Flächenwidmungsplanes

a) Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 787/1, KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 680m², von Ersichtlichmachungen – Verkehrsflächen in Bauland – Industriegebiet.
b) Erlassung einer Verordnung

TOP 15
Zu- und Abschreibung öffentlichen Gut – Weg Unternberg
a) Zu- und Abschreibung von Teilen der Verbindungsstraßen „OMV-Weg“ gemäß Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, vom 08.02.2024 GZ 231073-V1-U
b) Erlassung einer Verordnung

TOP 16
Abschreibung öffentlichen Gut – Ladinigweg
a) Einen Teil der Verbindungsstraßen „Ladinigweg“, welcher sich auf der Parzelle 766/2 der KG 76304 Eis befindet, im Ausmaß von 1348m², aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) auszuscheiden.
b) Erlassung einer Verordnung

TOP 17
Grundsatzbeschlüsse Flurbereinigungsverfahren

TOP 18
Auftragsvergabe Errichtung Friedhofsmauer Ruden

TOP 19
Gründung eines Vereins zur Errichtung einer Eingetragenen Energiegemeinschaft (EEG)

TOP 20
Mietvertrag Dr. Mosser

TOP 21
Petition zum Abtrag des Bahndurchlasses ehemalige Jauntalbahn km 74,9

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

TOP 22
Personalangelegenheiten

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern rechtzeitig übermittelt worden. Da dagegen kein Einwand besteht geht der Bürgermeister in die Tagesordnung über.

Die Fragestunde entfällt, da keine Anfragen eingelangt sind.

Tagesordnung

TOP 1
Niederschrift über die 14. Sitzung des Gemeinderates vom 25. April 2024

Die Niederschriften über die 14. Sitzung des Gemeinderates am 25.04.2024 wurden von den Protokollprüfern GR Karl Heinz Korak und GR Mag. Arnold Sadjak unterfertigt.

Da keine Einwendungen gegen die Niederschriften vorliegen, wird diese vom Bürgermeister unterfertigt.

TOP 2
Bestellung von Protokollprüfern für die Niederschrift der 15. Sitzung des Gemeinderates am 11. Juli 2024

Als Protokollprüfer für die gegenständliche Sitzung des Gemeinderates am 11.7.2024 werden folgende Mitglieder des Gemeinderates bestellt:

Peter Hirm

Josef Messner

TOP 3
Nachwahlen für den Obmann des Kontrollausschusses

Mit 14. Juni 2024 (eingelangt am 17. Juni 2024) hat das Mitglied des Gemeinderates, Herr Harald Bierbaumer von der Partei der FPÖ – die Freiheitlichen in Ruden, seinen Verzicht auf das Mandat mitgeteilt und sich weiters auch von der Wahlliste streichen lassen.

Das nächstgereihte Ersatzmitglied laut Parteiliste, Herr Josef Messner, wurde vom Gemeindewahlleiter auf das freigewordene Mandat berufen.

In Entsprechung des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl am 28. Feb. 2021 erhält die FPÖ – die Freiheitlichen in Ruden das Vorschlagsrecht für den Obmann des Ausschusses zur Kontrolle der Gebarung.

Gemäß § 26 Abs. 8 K-AGO sind im Fall des Endens des Amtes eines Mitgliedes eines Ausschusses innerhalb von acht Wochen Nachwahlen vorzunehmen und bedarf eines ausdrücklichen Tagesordnungspunktes im Gemeinderat.

Beschluss:
Der von der FPÖ-Fraktion im Gemeinderat am 11.7.2024 vorgelegte Wahlvorschlag für den Obmann des Ausschusses der Kontrolle der Gebarung, Herr GR Josef Messner, wird einstimmig bestätigt und bildet sich der

Ausschuss für die Kontrolle der Gebarung wie folgt:

Obmann: Josef Messner
Mitglieder: Peter Hirm, Manuel Roscher MSc, Karl-Heinz Korak, Arnold Sadjak

TOP 4
Kontrollausschusssitzung vom 10.6.2024

Die 13. Niederschrift des Kontrollausschusses vom 10.6.2024 wird den Gemeinderatsmitgliedern vom Obmann-Stellvertreter zur Kenntnis gebracht:

N I E D E R S C H R I F T

über die 13. Prüfung der Gebarung der Gemeinde Ruden im Gemeindeamt (Sitzungsraum) durch den

KONTROLLAUSSCHUSS DER GEMEINDE RUDEN

Dauer der Prüfung: 10. Juni 2024, von 18:30 – 20:15 Uhr

Bei der Prüfung waren anwesend:

Obmann:	Bierbaumer Harald, Vorsitzender (FPÖ)
Mitglieder:	Hirm Peter, Mitglied (SPÖ) Roscher Manuel, MSc, Mitglied (SPÖ) Sadjak Arnold, Mag., Mitglied (ÖVP)
Entschuldigt:	Korak Karl-Heinz, Mitglied (SPÖ)
Ersatzmitglied:	Hofman Gert, Ing., Ersatzmitglied (SPÖ)

Von der geprüften Kasse:

1. Gemeindebedienstete: Oswaldi Patrick, Finanzverwalter

Die Sitzung wurde vom Obmann gemäß den Bestimmungen des § 77 Abs. 1 der K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 78/2023 unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung einberufen:

Tagesordnung

1. Wahl eines Berichterstatters

2. Überprüfung der laufenden Gebarung auf die Sparsamkeit, Gesetzmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit für die Zeit vom 01.02.2024 bis 31.05.2024

letzte Gebarungsprüfung: am 17. April 2024 durch den Kontrollausschuss lt. letzter Niederschrift
Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung um **18:30** Uhr. Er befragt die Mitglieder des Ausschusses, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben oder die Aufnahme neuer Verhandlungsgegenstände beantragt wird.

Anschließend geht der Vorsitzende zur Behandlung der Tagesordnung über.

TOP 1:

Als Berichterstatter für die Sitzung des Kontrollausschusses am 10. Juni 2024 wird folgendes Mitglied einstimmig gewählt:

Harald Bierbaumer

TOP 2:

Dem Gebot der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit wird entsprochen.

I. Einleitende Feststellungen zur Kassenführung:

1. Den Bestimmungen des K-GHG (personelle Voraussetzungen und Abgrenzungen der Tätigkeiten) wird Rechnung getragen.

2. Der Aufbau der Gemeindekasse entspricht den Grundsätzen des K-GHG (Einheitskasse). Es wird eine Hauptkasse mit drei Nebenkassen geführt.

II. Kassenbestandsprüfung:

1. Kassenbestand:

   Der Finanzverwalter legt dem Kontrollausschuss die erforderlichen Buchhaltungsunterlagen vor. Der Tagesabschluss liegt diesem Prüfungsergebnis als integrierender Bestandteil in Photokopie bei.

2. Zunächst wurden vom Finanzverwalter folgende Erklärungen abgegeben:

   a) Die zur Gebarungsprüfung vorgelegten Bücher und Unterlagen umfassen die gesamte Finanzverwaltung,
   b) alle Ein- und Auszahlungen sind in den Büchern eingetragen (verbucht),
   c) alle kasseneigenen Gelder sind im Kassenbestandsausweis enthalten,
   d) in den Kassenbeständen befinden sich keine fremden Gelder, die nicht von der Kasse zu verwalten sind.

3. Sodann wurde vom prüfenden Organ festgestellt:

a) Der in den Buchhaltungsunterlagen dargestellte Kassenbestand von 10. Juni 2024 **€ 1.020.989,92** ist vorhanden.

b) Die Guthaben der Kasse bei den angeführten Kreditunternehmen stimmen nach den vorliegenden Kontoauszügen und Bestätigungen mit den Angaben im Buchhaltungs-Tagesabschluss überein.
c) Die vorgelegten Buchhaltungsunterlagen wurden sachlich und rechnerisch geprüft und für richtig befunden. Demnach ergeben sich folgende Bestände:

Buchungsabschluss Finanzbuchhaltung:	**€ 1.020.989,92**
Nachweis der liquiden Mittel (Kassabestand):	**€ 1.020.989,92**
Differenzbetrag:	**€ 0,--**

Die stichprobenartige Prüfung der Buchungen erfolgte mittels digitalen Systems, unter direkter Anwesenheit des FV vor Ort, von dem auch Erläuterungen zu den einzelnen Buchungen/Belege gemacht wurden. Bei der Budgetüberwachung gab es marginale Überschreitungen der Deckungskreise (Belegkreise). Einzelne Überschreitungen der Kreditreste konnten plausibel nachvollzogen werden.

TOP 2:

Die Prüfung der Belege wurde strichprobenartig vorgenommen. Geprüft wurden die Einnahmen- und Ausgabenanweisungen von Nr. 88 bis 459 des laufenden Finanzjahres 2024.

Ebenso wurden die Belege der Kassabücher

- Hauptkasse KA1 - Oswaldi von 25 bis 159,
- Nebenkasse KA2 - Haschei von 16 bis 50,
- Nebenkasse KA3 – Mag. Lipovsek mit der Nr. 1 und
- Nebenkassa KA4 – Jahrer von 6 bis 22

geprüft.

Zu den Einnahmen und Ausgabenanweisungen und der Kassabücher wurden keine Beanstandungen festgestellt (kleinere Rückfragen wurden vor Ort geklärt).

Der Obmann des Kontrollausschusses bedankt sich bei den Mitgliedern für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um **20:15 Uhr**.

Ruden, am 10. Juni 2024

Beschluss:
Die Niederschrift des Kontrollausschusses vom 10.6.2024 wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

TOP 5
1.Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024

Der GV stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 und die dazugehörende Verordnung Zahl 900-1/1/2024 zum 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 zu beschließen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Debatte vorliegenden 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 und die dazugehörende Verordnung Zahl 900-1/1/2024 zum 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024:

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 11. Juli 2024, Zahl: 900-1/1/2024, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 und § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023 wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	4.973.400,00
Aufwendungen:	€	4.539.700,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	152.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	186.600,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	399.700,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe, wie folgt, festgelegt:

Einzahlungen:	€	4.764.100,00
Auszahlungen:	€	4.496.500,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 267.600,00

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG bleibt die gegenseitige Deckungsfähigkeit entsprechend dem Beschluss des Voranschlags 2024 bestehen.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG bleibt der Kontokorrentrahmen unverändert zum Beschluss des Voranschlags 2024.

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. Juli 2024 in Kraft.

TOP 6
Änderung der Gebühren und Tarife der Gemeinde Ruden
a) Wirtschaftshof
b) Veranstaltungssaal Bildungszentrum

a) Wirtschaftshof

a) Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat er möge die vorliegenden Tarife für die Entsorgung von Altreifen beschließen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Debatte die Tarife für die Entsorgung von Altreifen wie folgt:

PKW-Reifen ohne Felge	€	4,00	pro Stück
PKW-Reifen mit Felge	€	8,00	pro Stück
LKW- und Traktorreifen ohne Felge	€	33,00	pro Stück
LKW- und Traktorreifen mit Felge	€	66,00	pro Stück

b) Tarife Veranstaltungssaal Bildungszentrum

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat er möge vorliegende Tarife für die Benützung des Veranstaltungsaales im BZ Ruden und das Gemeinschaftshaus Ruden beschließen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt einstimmig und ohne Debatte folgende Tarife für den Veranstaltungssaal BZ und Gemeinschaftshaus Untermitterdorf:

Saalmiete pro Tag - Ohne Eintritt, Ausschank ohne Entgelt - Ohne Eintritt, Ausschank gegen Entgelt - Eintritt und Ausschank gegen Entgelt	 100,- 140,-- 160,-
Bestuhlung und Tische	90,-
Saalreinigung	60,-
Betriebskostenpauschale Heizungspauschale	30,-
Bühne und Podest pro Tag	80,-
Zusatzleistungen Wirtschaftshof	Stundensatz
Solidaritätsbeitrag Gesunde Gemeinde pro Tag	10,-
Gemeindeeigene Vereine und Veranstaltungen FF, Ehrenamtl. Org.	kostenlos
Behörden	kostenlos

TOP 7
Änderung der Wassergebührenverordnung

Der Gemeindevorstand nimmt die Ausführungen des Landes Kärnten (AKLR Mag. Tschuschnig) vom 17.6.2024 zur Kenntnis und stellt den Antrag an den Gemeinderat er möge die vorliegende Wassergebührenverordnung mit einer Indexklausel VPI 2005 beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 11. Juli 2024, Zahl: 850/2024-Op, mit der eine Wasserbezugsgebühr und eine Wasserzählergebühr für die gesamte Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ruden ausgeschrieben werden (Wassergebühren-Verordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 32/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 87/2023, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

Für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Ruden wird eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.

§ 2
Gegenstand der Abgabe

Für den Bezug von Wasser aus der im § 1 dieser Verordnung bezeichneten Gemeindewasserversorgungsanlage ist eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 3
Höhe der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühr ist auf Grund des tatsächlichen Wassergebrauchs mittels Wasserzähler zu ermitteln.

(2) Die Höhe der Wasserbezugsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der bezogenen Wassermengen in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(3) Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter Wasser **€ 1,26** inklusive Umsatzsteuer.

(4) Für das periodische Wechseln und Eichen der Wasserzähler ist jährlich je Wasserzähler eine Messgebühr in Höhe von **€ 10,65** inklusive Umsatzsteuer vorzuschreiben.

§ 4
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer des/der an die bezeichnete Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Bauwerke beziehungsweise Grundstücke verpflichtet.

§ 5
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Wasserbezugsgebühr und eine allfällige Wasserzählergebühr sind zum 1. Oktober eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Die Wasserbezugsgebühr ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005 – 01.03. des jeweiligen Jahres), der von der Statistik Austria verlautbar wird.

(3) Der Abgabenpflichtige hat über Vorschreibung der Gemeinde Ruden eine vierteljährliche Zahlung zu leisten.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 06. Juli 2023, Zahl: 850/2023-Op, über die Ausschreibung von Wassergebühren außer Kraft.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt einstimmig mit Debatte und in Kenntnis der Ausführungen des Landes Kärnten (AKLR Mag. Tschuschnig) vom 17.6.2024, die vorliegende Wassergebührenverordnung Zahl: 850/2024-Op mit Indexklausel VPI 2005.

TOP 8
Änderung der Abwassergebührenverordnung

Der Gemeindevorstand nimmt die Ausführungen des Landes Kärnten (AKLR Mag. Tschuschnig) vom 17.6.2024 zur Kenntnis und stellt den Antrag an den Gemeinderat er möge die vorliegende Kanalgebührenverordnung mit einer Indexklausel VPI 2005 beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 11. Juli 2024, Zahl: 851/2024-Op, mit Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebühren-Verordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 32/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1
Ausschreibung

Für die Sammlung, Ableitung, Reinigung und Behandlung der im Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage anfallenden Abwässer wird von der Gemeinde Ruden eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2
Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr zu entrichten.

§ 3
Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt:
für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit …..... **€ 167,39** (inkl. 10 % MwSt.).

§ 4
Benützungsgebühr

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels geeigneter Messanlage ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Die Benützungsgebühr beträgt..... **€ 1,94** (inkl. 10 % MwSt.).

(3) Als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch heranzuziehen, der mittels geeigneter Messanlage ermittelt wird (Hauptwasserzähler).

(4) Verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden und die nachweisbar mittels geeigneter Messanlage (Wassersubzähler) der Gemeinde Ruden ermittelt wurden, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.

(5) Als Antrag im Sinne des Abs. 4 gilt auch der im Einvernehmen erfolgte Einbau der geeignete Messanlage (Wassersubzähler).

(6) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels geeigneter Messanlage ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 5
Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr nach § 1 sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Ruden angeschlossene Gebäude verpflichtet.

§ 6
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Kanalgebühr, und zwar sowohl die Bereitstellungsgebühr als auch die Benützungsgebühr ist zum 1. Oktober eines jeden Jahres mit Bescheid vorzuschreiben. Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgaben des Abgabenbescheides fällig.

(2) Die Kanalgebühr ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Verbraucherpreisindex 2005 (VPI 2005 – 01.03. des jeweiligen Jahres), der von der Statistik Austria verlautbar wird.

(3) Der Abgabenpflichtige hat über Vorschreibung der Gemeinde Ruden eine vierteljährliche Zahlung der Kanalgebühr zu leisten.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft.

(2) Mit diesem Zeitpunkt tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 06. Juli 2023, Zahl: 851/2023-Op, über die Ausschreibung von Kanalgebühren außer Kraft.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Debatte und in Kenntnis der Ausführungen des Landes Kärnten (AKLR Mag. Tschuschnig) vom 17.6.2024, die vorliegende Kanalgebührenverordnung Zahl: 851/2024-Op mit Indexklausel VPI 2005.

TOP 9
Instandhaltungsbeitrag Interessentengewässer 2025-2026

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat er möge vorliegendem Finanzierungsansuchen und -vertrag über das Amt der Kärntner Landesregierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH betreffend Instandhaltungsbeitrag Interessentengewässer zustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig und ohne Debatte vorliegenden Finanzierungsantrag und -vertrag über das Amt der Kärntner Landesregierung an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH betreffend Instandhaltungsbeitrag Interessentengewässer.

TOP 10
Interkommunale Zusammenarbeit ASZ Ruden Grundsatzbeschluss

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat, er möge einen Grundsatzbeschluss zur Interkommunale Zusammenarbeit am ASZ Ruden mit der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg fassen. Die vertragliche Ausgestaltung soll wie mit der Stadtgemeinde Bleiburg erfolgen. Die Anschaffung einer Abfuhrkarte soll grundsätzlich angedacht werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Debatte den Grundsatzbeschluss zur Interkommunale Zusammenarbeit am ASZ Ruden mit der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg. Die vertragliche Ausgestaltung soll wie mit der Stadtgemeinde Bleiburg erfolgen. Die Anschaffung einer Abfuhrkarte soll grundsätzlich angedacht werden.

TOP 11
Bericht über die Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Wirtschaft (Jagd, Land- und Forstwirtschaft, Öffentlichkeitsarbeit und Beratung die Anträge

Der Bericht des Ausschusses vom 13.6.2024 wird vom Obmann des Ausschusses zur Kenntnis gebracht.

Niederschrift

über die 1. Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Wirtschaft (Jagd, Land- und Forstwirtschaft, Öffentlichkeitsarbeit) der Gemeinde am

Donnerstag, den 13. Juni 2024 um 18.00 Uhr,

im Sitzungsraum – 1. Stock der Gemeinde Ruden

Anwesenheit

Obmann:	GR Ing. Harald Gadner
Mitglieder:	Arno Grilc Manuel Roscher, MSc
Entschuldigt:	David Krall
Ersatzmitglied:	Thomas Fritzl
Schriftführerin:	Mag. Alexandra Lipovsek
Baumt:	Andreas Jahrer
Beginn:	18:00 Uhr
Ende:	19:25 Uhr

Die Sitzung wurde vom Obmann gemäß den Bestimmungen des § 77 Abs. 1 der K-AGO 1998, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 78/2023 unter Bekanntgabe nachstehender Tagesordnung einberufen:

Tagesordnung

3. Konstituierung sowie Wahl eines Obmann-Stellvertreters
4. Wahl eines Berichterstatters
5. Bestellung eines Protokollprüfers
6. Beratung betreffend touristischer Aktivitäten der Gemeinde
7. Beratung betreffend der Einführung eines Unternehmerstammtisches
8. Beratung betreffend Förderung der Biodiversität in der Gemeinde
9. Beratung betreffend einer Aktion für Bodenschutz und Bodenverbesserung
10. Beratung betreffend Förderung zur Vermeidung von Geruchsemissionen bei der Ausbringung von Gülle/Jauche

Der Obmann des Ausschusses eröffnet die Sitzung um 18:00 Uhr, begrüßt die Mitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Ebenso begrüßt er den neuen Bauamtsleiter Andreas Jahrer, der künftig als Sachbearbeiter an den Sitzungen teilnehmen wird.

Da keine Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen geht der Obmann in die vorliegende Tagesordnungspunkte über:

Punkt

1. Konstituierung sowie Wahl eines Obmann-Stellvertreters

Aufgrund des Wahlergebnisses der Gemeinderatswahl am 28.2.2021 lag das Vorschlagsrecht für den Obmann des Ausschusses für Tourismus und Wirtschaft (Jagd, Land- und Forstwirtschaft, Öffentlichkeitsarbeit) in der Konstituierenden Sitzung bei der ÖVP-Ruden.

Die Anzahl der Mitglieder wurde mit 4 Mitgliedern festgelegt.

Die Mitglieder des Ausschusses wurden wie folgt bestimmt:

Obmann: Ing. Harald Gadner

Mitglieder: Arno Grilc,

Manuel Roscher, MSc

David Krall

Der Ausschussobmann schlägt als Stellvertreter Arno Grilc vor.

Einstimmig wird Herr Arno Grilc zum Obmann-Stellvertreter des_Ausschusses für Tourismus und Wirtschaft (Jagd, Land- und Forstwirtschaft, Öffentlichkeitsarbeit) gewählt.

Punkt

2. Wahl eines Berichterstatters

Als Berichterstatter wird einstimmig der Obmann des Ausschusses, Ing. Harald Gadner, bestimmt.

Punkt

3. Bestellung eines Protokollprüfers

Ale Protokollprüfer für die gegenständliche Sitzung des Ausschusses für Tourismus und Wirtschaft (Jagd, Land- und Forstwirtschaft, Öffentlichkeitsarbeit) wird

Herr Manuel Roscher, MSc bestimmt.

Punkt

4. Beratung betreffend touristischer Aktivitäten der Gemeinde

Beratung betreffend touristischer Aktivitäten zur Ermöglichung zB von Veranstaltungen bzw zur Erweiterung des Angebots innerhalb der Gemeinde. Anlassbezogen soll auch über die Unterstützung künftiger Veranstaltungen Dritter gesprochen werden. Das touristische Angebot soll sich sowohl an Aktivitäten für Gemeindebürger:innen als auch an externe Bürger:innen richten. Der Ausschuss soll über den Status quo und dem möglichen Potenzial diskutieren, um gegebenenfalls einen Vorschlag betreffend weitere Maßnahmen an den Gemeindevorstand einzubringen.

Themenbereiche:

- Unterstützung bestehender lokaler Veranstaltungen von Unternehmen und Vereinen
- Organisation eigener Events, Vorträge, Führungen Museum am Bach
- Bürger:innenbeteiligung

Manuel Roscher spricht konkret die „Genusstour" von acht Wirten an. In Form von Öffentlichkeitsarbeit, Räumlichkeiten und dergleichen.

Harald Gadner spricht auch von geführten Kajaktouren von Lippitzbach weg unter Einbindung der Wirte entlang der Drau.

Arno Sadjak spricht von Hinweisschildern für Unternehmen die schon vor Jahren angedacht war. Übriggeblieben sind nur die Piktogramme bei der Ortseinfahrt.

Hingewiesen wird seitens des Amtes hinsichtlich der Ortsbildschutzverordnung für nicht ortsfeste Plakatständer und Kompetenz Landesstraßenverwaltung.

Folgende Bereiche scheinen geeignet: Umfahrung Bereich Brücke oder Gewerbepark.

Thomas Fritzl regt an, ein Leitsystem für die Radfahrer einzuführen mit Infos für die Radtouristen.

Der Ausschuss beantragt, der Gemeindevorstand möge über eine Plakatierung entlang der Brücke bei der Umfahrung (B 80) und ein Radleitsystem beraten.

Hinsichtlich der anstehenden Genusstour der regionalen Wirte soll über eine Unterstützung der Gemeinde über Ankündigung auf Homepage und finanzielle Unterstützung eines Postwurfs beraten werden.

Punkt

5. Beratung betreffend der Einführung eines Unternehmerstammtisches

Zielsetzung des Unternehmerstammtisches:

Zur Stärkung der Unternehmerschaft soll betreffend der Einführung eines Unternehmerstammtisches beraten werden. Ein solcher Unternehmerstammtisch könnte unter anderem folgende Ziele verfolgen:

- Aufbau und Stärkung persönlicher und beruflicher Kontakte zwischen den lokalen Unternehmern.
- Förderung von Kooperationen
- Möglichkeit für Unternehmer, ihre Erfahrungen, Best Practices und Herausforderungen zu teilen.
- Entwicklung von Maßnahmen zur Stärkung der lokalen Wirtschaft
- Angebot von Mentoring und Beratung für junge oder neue Unternehmer.

Seitens der Gemeinde könnte der Unternehmerstammtisch durch die Organisation der Zusammenkünfte sowie teilweise einem Angebot weiterführender Beratungen bzw. Kostenübernahmen unterstützt werden.

Der Ausschuss beantragt der Gemeindevorstand möge über die Einführung eines Unternehmerstammtisches beraten mit dem Ziel des regelmäßigen Austausches, Information der Unternehmer durch Vortragende, gegebenenfalls mit Moderation.

Punkt

6. Beratung betreffend Förderung der Biodiversität in der Gemeinde

Anlegen von Blumenwiesen auf gemeindeeigenen Flächen (z.B. Roschersiedlung,...) - aber auch für private Haushalte in dem Saatgut zu günstigeren Preisen angeboten wird.

Bei zukünftigen Umwidmungen von Acker-, Grünland- oder Ödlandflächen in Bauland oder Industriegebiet >1000 m^2 sollten 4 % der Fläche als Biodiversitätsflächen ausgewiesen werden.

Vom Amt wird mitgeteilt, dass die Zuständigkeit für Auflagen im Rahmen von Umwidmungsverfahren bei der Umwidmungsbehörde (Land) liegt.

Der Ausschuss stellt den Antrag an den Gemeindevorstand, er möge über das Anlegen von Blumenwiesen im Bereich der Roschersiedlung, Arztwiese oder Bauhof beraten.

Punkt

7. Beratung betreffend einer Aktion für Bodenschutz und Bodenverbesserung

Nachdem in den letzten Jahren in der Gemeinde Ruden viel Fläche verbaut wurde (ÖBB, Urbas, Industriegebiet,...) ist es an der Zeit den Bodenverbrauch innerhalb der Gemeinde auf ein notwendiges Maß zurückzuschrauben. Naturkatastrophen haben uns gezeigt wie wichtig es ist, dass Böden Wasser aufnehmen können!
Um die Böden zu verbessern ist auch die Landwirtschaft gefordert – daher ist es wichtig, dass diese von Zeit zu Zeit mit einer Kalkung aufgebessert werden. Z. B. Förderung für die Kalkung von Böden mit 5 € / t Kalk (gedeckelt max. 300 € alle 2 Jahre)

Vom Ausschuss wird beantragt, dass vom Gemeindevorstand über eine Kalkaktion wie in Feistritz ob Bleiburg oder Völkermarkt, beraten wird, da Kalk die Bodenstruktur verbessert (Fruchtbarkeit, Wasseraufnahme).

Punkt

8. Beratung betreffend Förderung zur Vermeidung von Geruchsemissionen bei der Ausbringung von Gülle/Jauche

Um die Geruchsentwicklung bei der Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern (Gülle oder Jauche) zu vermindern ist es wichtig, dass dieser direkt in den Boden eingebracht wird. Um dies für den Landwirten interessant zu machen wäre eine Unterstützung mit 0,10 € / m^3 ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdünger, ähnlich der Gemeinde Völkermarkt, anzudenken. (Vorlage der Abrechnung über Maschinenring oder Lohnunternehmer).

Der Ausschuss empfiehlt nähere Informationen bei jenen Gemeinden einzuholen, welche diese Förderung zur Vermeidung von Geruchsinformationen gewähren.

Der Obmann des Ausschusses bedankt sich bei den Mitgliedern für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 19:25 Uhr.

Beschluss:

Der Bericht des Ausschusses für Tourismus und Wirtschaft (Jagd, Land- und Forstwirtschaft, Öffentlichkeitsarbeit) wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen. Über die Empfehlungen wird im Gemeindevorstand beraten.

TOP 12

4a/2024 Änderung des Flächenwidmungsplanes

a) Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. .29, 150/1, 150/2 KG 76330 Ruden, im Ausmaß von ca. 1467m², von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland – Dorfgebiet.
b) Erlassung einer Verordnung

Der nachfolgend angeführte Umwidmungsantrag, der vom 21.05.2024 bis einschließlich 27.06.2024 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt war (Kundmachung des Gemeindeamtes Ruden vom 21.05.2024, 031-2/1-2024) liegt vor:

a) Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag, der Gemeinderat möge dem Umwidmungsantrag 4a/2024 zustimmen und b) den Bürgermeister zu Erlassung der dazugehörigen Verordnung ermächtigen.

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 11. Juli 2024 Zahl: 031-2/1-2024GR, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ……., Zahl: …… mit der der Flächenwidmungsplan in den unten angeführten Einzelpunkten geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl 59/2021 wird verordnet:

§ 1
Änderungen

(1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ruden wird wie folgt geändert:

4a/2024

Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. .29, 150/1, 150/2 KG 76330 Ruden, im Ausmaß von ca. 1467m², von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland – Dorfgebiet.

4b/2024

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 151/2 KG 76330 Ruden, im Ausmaß von ca. 85m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet.

(2) Die planlichen Darstellungen in der Anlage bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig ohne Debatte
a)dem Umwidmungsantrag 4a/2024 zu und ermächtigt
b)den Bürgermeister zu Erlassung der dazugehörigen Verordnung Zahl:031-2/1-2024GR

Änderung Flächenwidmungsplan LAND KÄRNTEN
4a/2024 KAGIS

Gemeinde:	**Ruden**	Auflage	
Katastralgemeinde:	**Ruden 76330**	von:	bis:
Grundstücke:	**.29, 150/1, 150/2,**		
Fläche [m²]:	**ca. 1468 m²**		
Von Widmung:	**Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes**		
In Widmung:	**Bauland - Dorfgebiet**	Gemeinderatsbeschluss vom:	

Planausgabe: **20.02.2024** DKM-Stand: 10.2022 von: Jahrer Andreas Maßstab: **1:1000**

TOP 13
4b/2024 Änderung des Flächenwidmungsplanes

a) Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 151/2 KG 76330 Ruden, im Ausmaß von ca. 85m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet.
b) Erlassung einer Verordnung

a)Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag, der Gemeinderat möge dem Umwidmungsantrag 4b/2024 zustimmen und b) den Bürgermeister zu Erlassung der dazugehörigen Verordnung ermächtigen.

VERORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 11. Juli 2024. Zahl: 031-2/1-2024GR, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ……., Zahl: …… mit der der Flächenwidmungsplan in den unten angeführten Einzelpunkten geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021, LGBl 59/2021 wird verordnet:

§ 1
Änderungen

(1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ruden wird wie folgt geändert:

4a/2024

Umwidmung einer Teilfläche der Grundstücke Nr. .29, 150/1, 150/2 KG 76330 Ruden, im Ausmaß von ca. 1467m², von derzeit Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in Bauland – Dorfgebiet.

4b/2024

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 151/2 KG 76330 Ruden, im Ausmaß von ca. 85m², von derzeit Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland – Dorfgebiet.

(2) Die planlichen Darstellungen in der Anlage bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig ohne Debatte
a) dem Umwidmungsantrag 4b/2024 zu und ermächtigt
b)den Bürgermeister zu Erlassung der dazugehörigen Verordnung Zahl:031-2/1-2024GR

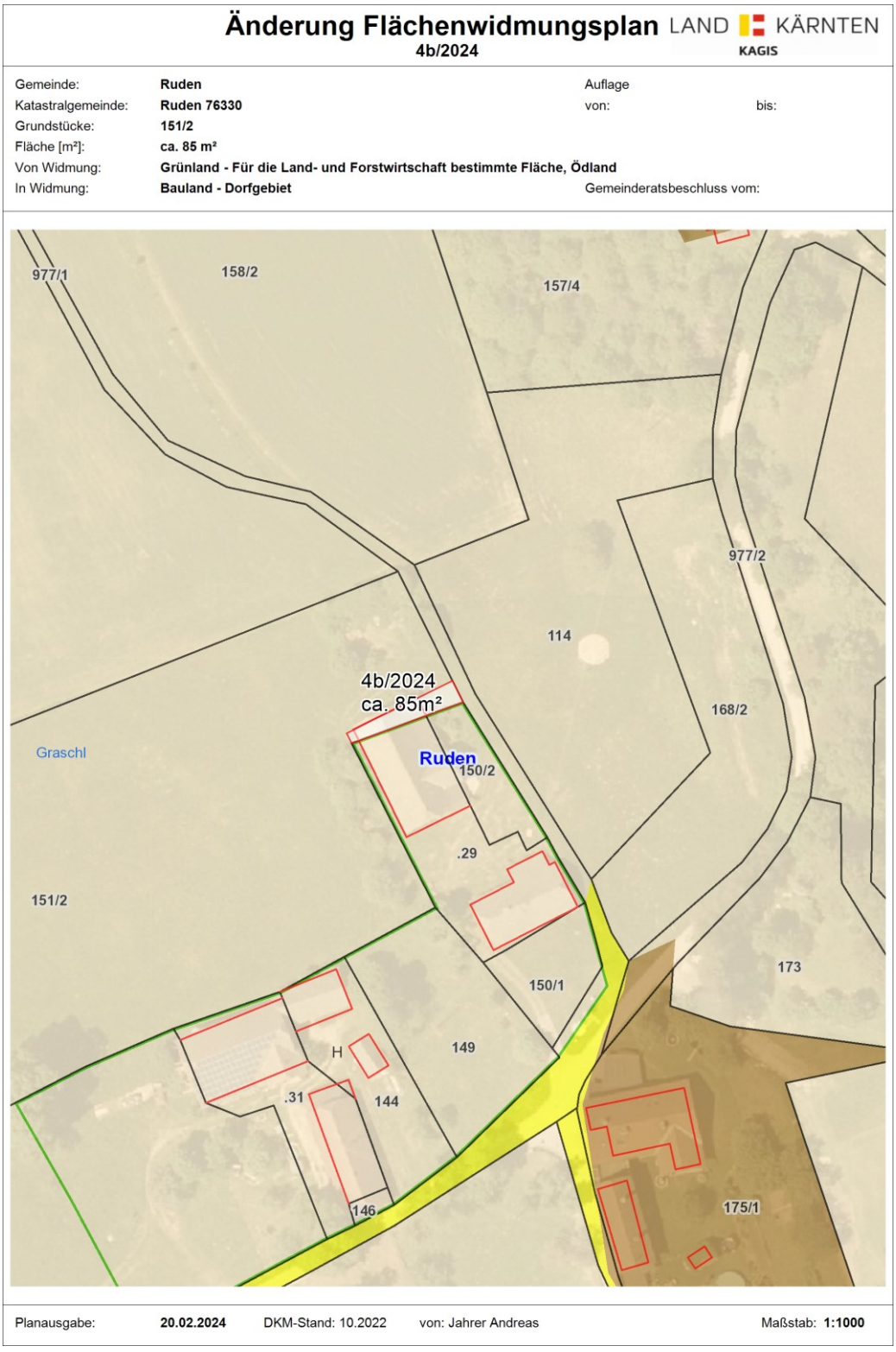

TOP 14
5/2023 Änderung des Flächenwidmungsplanes

a) Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 787/1, KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 680m², von Ersichtlichmachungen – Verkehrsflächen in Bauland – Industriegebiet.
b) Erlassung einer Verordnung

Flächenwidmungsplanänderungen

Der nachfolgend angeführte Umwidmungsantrag, der vom 22.03.2024 bis einschließlich 23.04.2024 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt war (Kundmachung des Gemeindeamtes Ruden vom 20.03.2024, 031-2/5-2023) liegt vor:

a) Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag, der Gemeinderat möge dem Umwidmungsantrag 5/2024 zustimmen und b) den Bürgermeister zu Erlassung der dazugehörigen Verordnung ermächtigen.

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 11. Juli 2024
Zahl: 031-2/5-2023GR, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ……., Zahl: …… mit der der Flächenwidmungsplan in den unten angeführten Einzelpunkten geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 202, LGBl 59/2021 wird verordnet:

§ 1

1. Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Ruden wird wie folgt geändert:

5/2023

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 787/1, KG 76304 Eis, im Ausmaß von ca. 680m², von Ersichtlichmachungen – Verkehrsflächen in Bauland – Industriegebiet.

2. Die planlichen Darstellungen in der Anlage bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Debatte
a)dem Umwidmungsantrag 5/2024 zu und ermächtigt
b)den Bürgermeister zu Erlassung der dazugehörigen Verordnung Zahl: 031-2/5-2023GR

Änderung Flächenwidmungsplan
5/2023

LAND KÄRNTEN
KAGIS

Gemeinde:	**Ruden**	Auflage	
Katastralgemeinde:	**Eis**	von:	bis:
Grundstücke:	**787/1**		
Fläche [m²]:	**ca. 680**		
Von Widmung:	**Ersichtlichmachungen - Verkehrsflächen**		
In Widmung:	**Bauland - Industriegebiet**	Gemeinderatsbeschluss vom:	

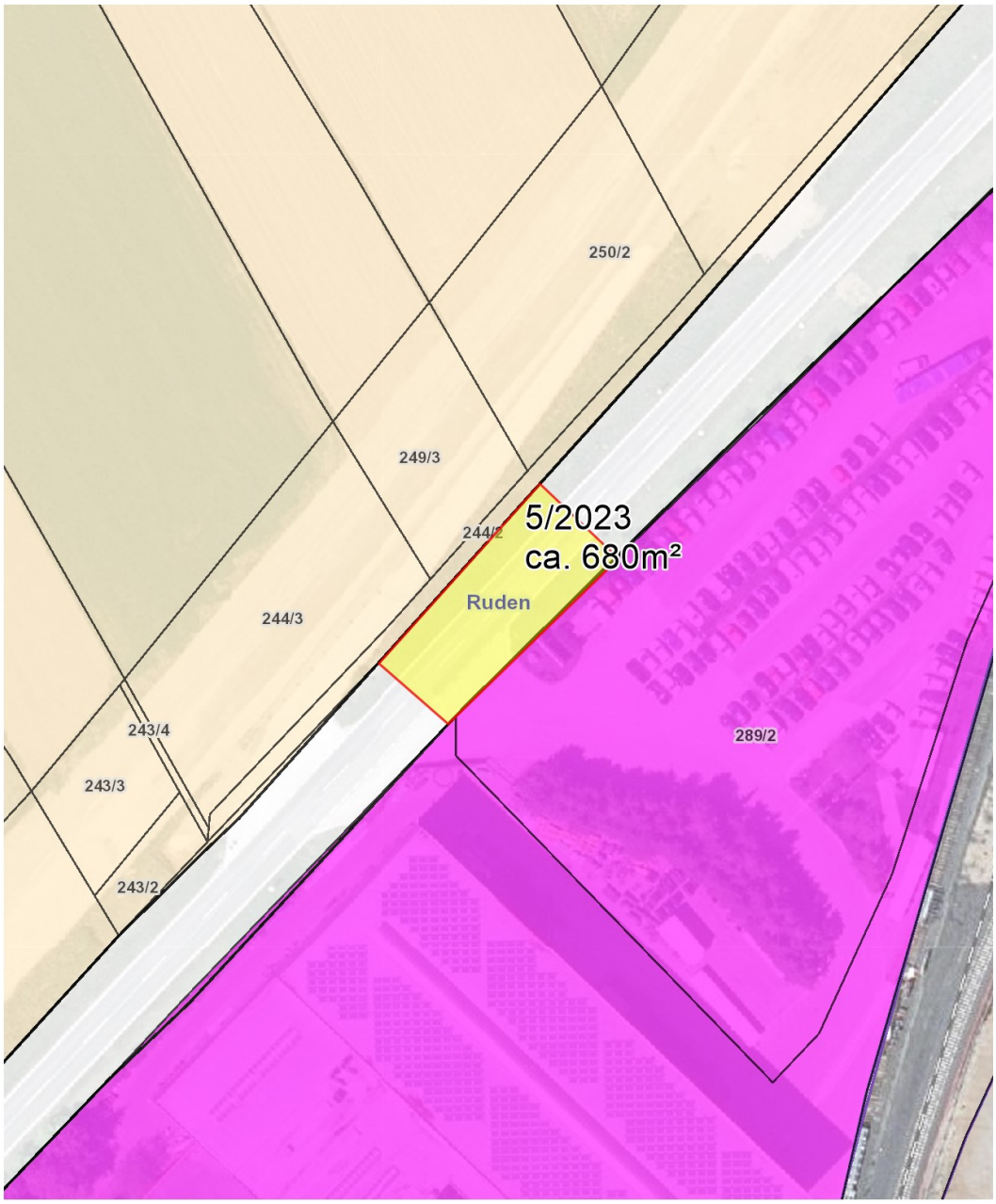

Planausgabe: **19.03.2024** DKM-Stand: 10.2022 von: Maßstab: **1:1000**

TOP 15

Zu- und Abschreibung öffentlichen Gut – Weg Unternberg
a) Zu- und Abschreibung von Teilen der Verbindungsstraßen „OMV-Weg“ gemäß Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, vom 08.02.2024 GZ 231073-V1-U
b) Erlassung einer Verordnung

a)Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag, der Gemeinderat möge der Zu- und Abschreibung von Teilen der Verbindungsstraßen „OMV-Weg“ gemäß Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, vom 08.02.2024 GZ 231073-V1-U zustimmen.
An das Vermessungsamt Völkermarkt ist der Antrag auf Herstellung der Grundbuchsordnung zu stellen.

b)Der Bürgermeister soll zur Erlassung der dazugehörigen Verordnung Zahl: 612-0/6-2024GR ermächtigt werden

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 11. Juli 2024, Zahl: 612-0/6-2024GR, betreffend die Teilbereiche des OMV-Weg mit den Flächen in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil der Straßenanlagen erklärt werden bzw. aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) entlassen werden und der Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetz 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 44 /2023, wird verordnet:

§ 1

Teile des OMV-Weg, die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, vom 08.02.2024 GZ 231073-V1-U ausgewiesen sind, aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) auszuscheiden, sowie Teile in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) zu übernehmen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Debatte
a)der Zu- und Abschreibung von Teilen der Verbindungsstraßen „OMV-Weg“ gemäß Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH, vom 08.02.2024 GZ 231073-V1-U zu und an das Vermessungsamt Völkermarkt ist der Antrag auf Herstellung der Grundbuchsordnung zu stellen und

b) der Bürgermeister wird zur Erlassung der dazugehörigen Verordnung Zahl: 612-0/6-2024GR ermächtigt.

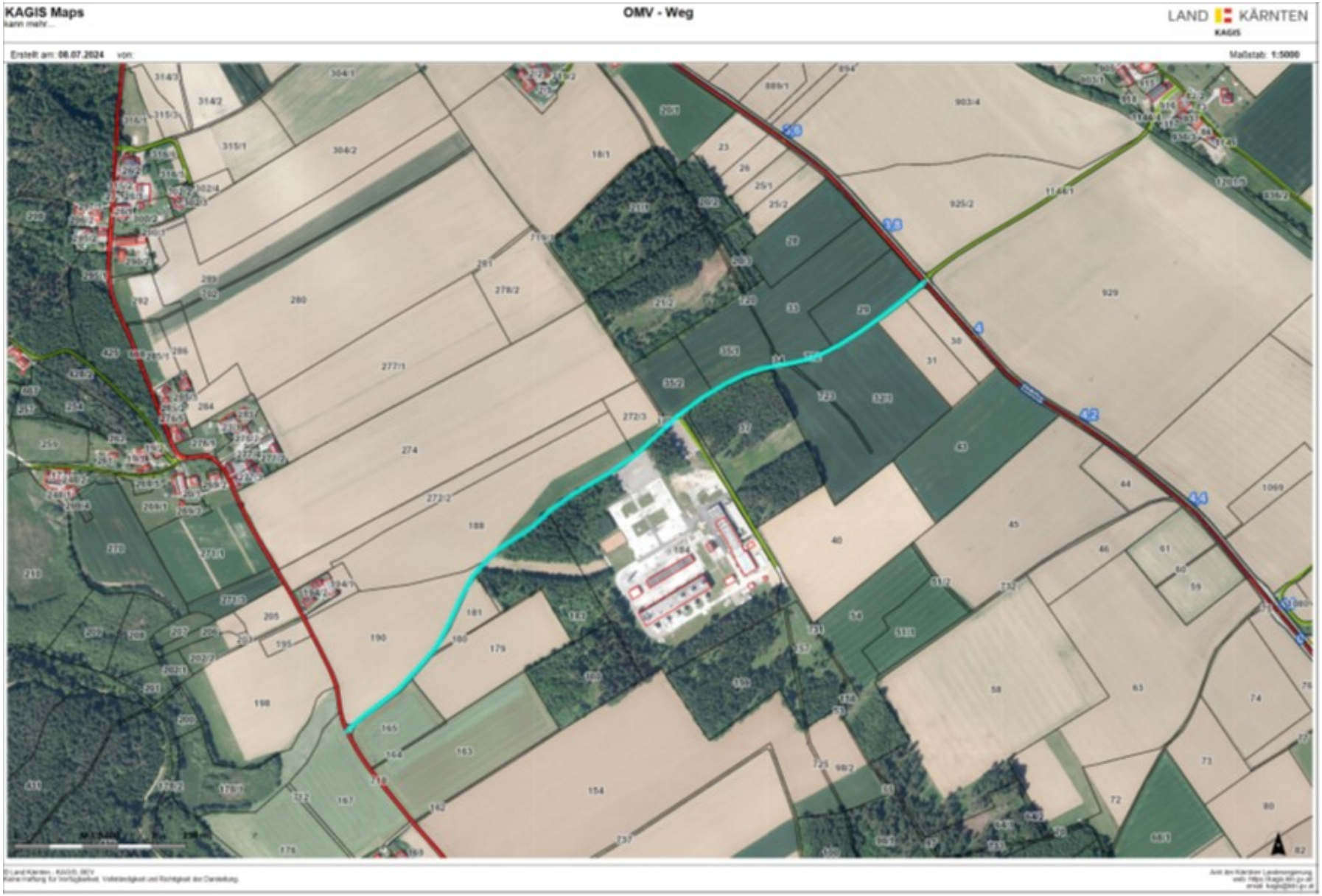
KAGIS Maps
kann mehr...
OMV - Weg
LAND KÄRNTEN
KAGIS
Erstellt am: 08.07.2024 von:
Maßstab: 1:5000

TOP 16

Abschreibung öffentlichen Gut – Ladinigweg

a) Einen Teil der Verbindungsstraßen „Ladinigweg“, welcher sich auf der Parzelle 766/2 der KG 76304 Eis befindet, im Ausmaß von 1348m², aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) auszuscheiden.

b) Erlassung einer Verordnung

---

a)Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag, der Gemeinderat möge dem der einen Teil der Verbindungsstraße „Ladinigweg“, welcher sich auf der Parzelle 766/2 der KG 76304 Eis befindet, im Ausmaß von 1348m², aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) auszuscheiden und dem Antragsteller soll das Grundstück im Ausmaß von € 11/m² angeboten werden. Die Kosten der grundbücherlichen Durchführung sind vom Antragsteller zu tragen.
An das Vermessungsamt Völkermarkt ist der Antrag auf Herstellung der Grundbuchsordnung zu stellen.

b)Der Bürgermeister soll zur Erlassung der dazugehörigen Verordnung Zahl: 612-0/7-2024GR ermächtigt werden

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ruden vom 11. Juli 2024, Zahl: 612-0/7-2024GR, über die Auflösung von öffentlichen Wegen oder Wegteilen, Entwidmung aus dem Gemeingebrauch, und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Ruden.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 2 und 6 des Kärntner Straßengesetz 2017 – K-StrG 2017, LGBl. Nr. 8/2017, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 44 /2023, wird verordnet:

§ 1

Einen Teil der Verbindungsstraße „Ladinigweg“, welcher sich auf der Parzelle 766/2 der KG 76304 Eis befindet, im Ausmaß von 1348m², vom öffentlichen Gut (Straßen und Wege) und die Entwidmung aus dem Gemeingebrauch durchzuführen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Debatte
a) einen Teil der Verbindungsstraße „Ladinigweg“, welcher sich auf der Parzelle 766/2 der KG 76304 Eis befindet, im Ausmaß von 1348m², aus dem öffentlichen Gut (Straßen und Wege) auszuscheiden und dem Antragsteller soll das Grundstück im Ausmaß von € 12/m² angeboten werden. Die Kosten der grundbücherlichen Durchführung sind vom Antragsteller zu tragen.
An das Vermessungsamt Völkermarkt ist der Antrag auf Herstellung der Grundbuchsordnung zu stellen.

b)Der Bürgermeister wird zur Erlassung der dazugehörigen Verordnung Zahl: 612-0/7-2024GR ermächtigt.

TOP 17
Grundsatzbeschlüsse Flurbereinigungsverfahren

Der Gemeindevorstand einstimmig den Antrag an den Gemeinderat er möge den Grundsatzbeschluss für die vorliegenden möglichen Flurbereinigungsverfahren fassen:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Debatte folgenden Grundsatzbeschluss für mögliche Flurbereinigungsverfahren:

Bereich St. Martin
Der in der Natur nicht mehr vorhandene Weg 472/12 KG Unternberg nach der Wohnbebauung soll im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens aufgelassen werden. Eine Teilfläche davon wird als öffentliche Einmündung (Zufahrt) zu den Grundstücken 472/9, 472/13 und 472/7 je KG Unternberg von der Kreuzstraße getauscht. Die Restfläche wird den Grundeigentümern zum Kauf angeboten.

Bereich Kanaren
Im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens sollen die Grundstücke 1112/1 bzw. Teilflächen des Grundstückes 1109/1 und 1111 mit Teilflächen der Grundstücke 904 und 899 KG Kraßnitz getauscht werden. Restflächen werden dem Grundeigentümer zum Kauf angeboten.

Bereich Kanaren
Im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens soll die Weganlage 1112/1 mit Teilflächen des Grundstückes 925/3 KG Kraßnitz abgetauscht und eine den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Ordnung hergestellt werden. Der Gemeinde Ruden dürfen für Zuschreibungen keine Kosten anfallen.

TOP 18
Auftragsvergabe Errichtung Friedhofsmauer Ruden

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat er möge der Firma Pruntsch den Auftrag zur Errichtung einer Friedhofsmauer am Friedhof Ruden in der Höhe von € 9.680,- die Zustimmung erteilen. Die Kosten der Auftragserteilung und weiterer Kosten für die Wurzelzerkleinerung und Bauhof sind im zweiten Nachtragsvoranschlag anzupassen bzw. gegebenenfalls den allgemeinen Rücklagen zu entnehmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Debatte die Auftragsvergabe an die Firma Pruntsch zur Errichtung einer Friedhofsmauer am Friedhof Ruden in der Höhe von € 9.680. Die Kosten der Auftragserteilung und weiterer Kosten für z.B. die Wurzelzerkleinerung, Bauhof sind im zweiten Nachtragsvoranschlag anzupassen bzw. gegebenenfalls den allgemeinen Rücklagen zu entnehmen.

TOP 19
Gründung eines Vereins zur Errichtung einer Eingetragenen Energiegemeinschaft (EEG)

Der Titel wird in „Erneuerbare Energiegemeinschaft“ als Schreibfehler im Rahmen der Sitzung berichtigt.

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat:

1. Die Gründung der Erneuerbaren Energiegemeinschaft Ruden (EEG Ruden)) als Verein entsprechend den im Sachverhalt angeführten Konditionen durch die Gründungsmitglieder Bürgermeister und Gemeindevorstand.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die dafür notwendigen Veranlassungen zu treffen, ebenso, die Gründungsmitglieder und die Gemeinde Ruden in der Generalversammlung etc. zu vertreten.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Debatte

1. Die Gründung der Erneuerbaren Energiegemeinschaft Ruden (EEG Ruden)) als Verein entsprechend den im Sachverhalt angeführten Konditionen durch die Gründungsmitglieder Bürgermeister und Gemeindevorstand.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die dafür notwendigen Veranlassungen zu treffen, ebenso, die Gründungsmitglieder und die Gemeinde Ruden in der Generalversammlung etc. zu vertreten.

TOP 20
Mietvertrag Dr. Mosser – Aussetzung der Indexanpassung

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat er möge eine Monatsmiete für Dr. Alexander Mosser, Mieter des Objektes Obermitterdorf 8 inkl. Parkplatz für das Jahr 2024 erlassen und in der Mietkostenabrechnung 2024 berücksichtigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Debatte eine Monatsmiete für Dr. Alexander Mosser, Mieter des Objektes Obermitterdorf 8 inkl. Parkplatz für das Jahr 2024 zu erlassen und in der Mietkostenabrechnung 2024 zu berücksichtigen.

TOP 21
Petition zum Abtrag des Bahndurchlasses ehemalige Jauntalbahn km 74,9

Der Bürgermeister berichtet über die Vorgespräche, Schriftverkehr und Ortsaugenschein hinsichtlich des Bahndurchlasses an der ehemaligen Jauntalbahn km 74,9 und ist der Ansicht, dass dazu eine Petition gefasst werden sollte.

Petition der Gemeinde Ruden
Brücke km 74,629 bei aufgelassener Jauntaleisenbahnstrecke

Sehr geehrter Landeshauptmannstellvertreter!

Der Gemeinderat der Gemeinde Ruden hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2024 einstimmig folgende Petition beschlossen:
Die Gemeinde Ruden beantragt den Abtrag der **Brücke bei km 74,629 aufgelassener Jauntaleisenbahnstrecke** mit folgender Begründung:
Das Land Kärnten hat mit 1.1.2024 0:00 einen Großteil der ehemaligen „Jauntalbahn" samt dem oben genannten Brückenobjekt von der ÖBB Infrastruktur AG übernommen. Bereits mit März 2023 wurde seitens der Gemeinde Ruden der Abtrag des o.g. Brückenobjekts beim Land Kärnten beantragt, da seitens der ÖBB Infrastruktur AG das Land Kärnten als Ansprechpartner genannt wurde. Zuvor hatte die Gemeinde bei der ÖBB Infrastruktur AG diesen Antrag gestellt und müsste daher in den Übergabeverhandlungen bekannt gewesen sein.

Der Abtrag des bestehenden Brückenobjekts stellt eine durch den bahnbaubedingte jahrzehntelange Engstelle dar, die den **tatsächlichen Anforderungen** des Verkehrs nicht mehr entspricht.
Nach Auflassung der Bahnstelle Eis-Ruden führt der öffentliche Nahverkehr, zusätzlich zu Holz-, Futter- oder Heizmitteltransporte und Radverkehr (R1) durch diesen Brückendurchlass. Ein Abtrag bzw. Abbruch der Brücke würde der **Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs** dienen.
Aus **wirtschaftlichen, sparsamen und zweckmäßigen Gründen** ist der Erhalt der o.g. Brücke weder erforderlich noch sinnvoll und stellt zudem eine **haftungsrelevante Gefährdung** durch Eis- und Schneeschmelze für die darunterliegende Verbindungsstraße – St. Radegunder Straße – dar.
Betreffend einer künftigen Radwegführung über den Langenberg Tunnel wurde vom zuständigen Sachgebietsleiter des Landes ebenso angemerkt, dass die Brücke für eine **Anbindung an den R1 nicht benötigt** wird. Bei einer Übergabe des überregionalen Radweges mit Brücke würden in Folge auch hohe Erhaltungs- und Wartungskosten auf die Gemeinde übergehen.
Aus Kosten-, Sicherheits- und Haftungsgründen wird daher der Abtrag der **Brücke bei km 74,629 aufgelassener Jauntaleisenbahnstrecke vom Gemeinderat der Gemeinde Ruden gefordert.**

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig einen Antrag an den Gemeinderat er möge eine Petition zum Abtrag des Bahndurchlasses ehemalige Jauntalbahn km 74,9 fassen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig ohne Debatte die vorliegende Petition zum Abtrag des Bahndurchlasses ehemalige Jauntalbahn km 74,9 an den zuständigen Landesrat des Landes Kärnten, Landeshauptmannstellvertreter Martin Gruber.

Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird eine eigene Niederschrift verfasst:

TOP 22
Personalangelegenheiten

Der Finanzverwalter verlässt die Sitzung um 21:15 Uhr, vor Tagesordnungspunkt 22.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Mitgliedern des Gemeinderates für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 21:20 Uhr.

Der Bürgermeister:	Schriftführerin:
Rudolf Skorjanz	AL Mag. Alexandra Lipovsek
Protokollprüfer:	Protokollprüfer:
Peter Hirm	Josef Messner